

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau oder d) als Sondertagung der Generalversammlung stattfinden soll;

46. *beschließt ferner*, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsausschuß für die Überprüfung auf hoher Ebene fungieren und als solche allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offenstehen wird, und bittet die Kommission, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere darauf zu achten, daß geeignete Vorkehrungen für die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Überprüfung getroffen werden;

47. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den in Ziffer 45 erbetenen Bericht des Generalsekretärs zu prüfen, damit die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat möglichst zu Beginn ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß zu dieser Frage fassen kann;

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/101. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/71 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁸ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer unternommen haben, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.362 (LXVI) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare verabschiedet wurde¹⁴⁰,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 25. September 1997 abgehaltenen Ministertagung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika¹⁴¹ und über die Aufmerksamkeit, die auf dieser Tagung der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika gewidmet wurde,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene und illegale Wanderer im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlings- und Rückkehrerfragen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1969 der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁴² und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁴³,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

in Anerkennung der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungs Bemühungen, die ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben;

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre, dazu geführt haben, daß die

¹³⁸ A/52/360.

¹³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).*

¹⁴⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

¹⁴¹ Siehe S/PV.3819. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

¹⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁴³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

5. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie bringen, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die freiwillige Rückführung in Würde und unter geregelten Bedingungen zu erleichtern, die tieferen Ursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

9. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzmaßnahmen zu verstärken, indem sie unter anderem die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch den entsprechenden Aufbau

von Kapazitäten unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffende Übereinkünfte und Grundsätze sowie die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, der Region Westafrika und des Horns von Afrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit den Regierungen der Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft laufend unternimmt, um die Aufmerksamkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme der Asylländer zu lenken;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des

Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden, konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 mündlich Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/102. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995 und insbesondere 51/70 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁴ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁵,

in Anerkennung der akuten Probleme im Zusammenhang mit Wanderung und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Internationale Organisation für Wanderung unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

überzeugt von der Notwendigkeit der weiteren Verstärkung der praktischen Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde¹⁴⁶,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Aktionsprogramm der Konferenz erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹⁴⁷ und das Protokoll von 1967¹⁴⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁵;

¹⁴⁴ A/52/274 und Korr.1.

¹⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

¹⁴⁶ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁴⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.